

Schloss  
Postfach 276  
3800 Interlaken  
Telefon 033 / 826 41 00  
Telefax 033 / 826 41 01

Unser Zeichen: hm

Ggga 3232/2010

Interlaken, 27. April 2010

## **B EWILLIGUNG (Bewilligung)** **zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank**

**Veranstalter:** Automobil Club der Schweiz, Sektion Bern  
**Verantwortliche Person:**  
**Art des Anlasses:** 14. Nationaler Automobilsalom  
**Datum und Dauer:** 7. Mai 2010, 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr  
8. Mai 2010, 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
**Durchführungsort:** Flugplatzareal gemäss Vertrag armasuisse



### Rennbetrieb

- 7. Mai 2010, 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr
- 8. Mai 2010, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Keine Aufwärmrunden vor 07.00 Uhr
- Ab 07.00 Uhr Steckenbesichtigung
- Ab ca. 07.10 Uhr Rennbeginn mit leisen Strassenfahrzeugen
- Ab 13.00 Uhr Beginn mit leisen Strassenfahrzeugen ohne vorgängige Aufwärmrunden
- Während der Mittagszeit zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr gilt absolute Ruhezeit.
- Die Bewilligung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern bleibt vorbehalten und ist Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung.

### Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- Jugendliche beim Eintritt einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen müssen;
- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholische Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers - verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.

**Allgemeines**

- ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Bei der Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sind einzuhalten; insbesondere ist ein Selbstkontrollkonzept zu erstellen.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall frei herumliegt sondern in den vom Veranstalter bereit gestellten Säcken deponiert wird.
- Der Vertrag mit der armassuisse und die Auflagen der Sicherheitskommission Matten vom 11.11.2009 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

**Verkehr**

- Die Zu- und Wegfahrt für die Veranstalter und Zuschauer darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Geissgasse-Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf dem gleichen Weg zu erfolgen.
- Die Absperrung der Aenderbergstrasse muss von einer Patrouille ständig bewacht werden.
- Die korrekte Absperrung und Signalisation hat in Absprache mit dem Ordnungsdienst der Gemeinde zu erfolgen.

**Passivrauchen**

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das **Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.**

**Auflagen:**

- a) Die Innenräume sind rauchfrei<sup>1</sup>.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot<sup>2</sup> missachtet.

<sup>1</sup> Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde ([www.be.ch/rauchen](http://www.be.ch/rauchen))

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

<b>Gebühren:</b>	Alkoholabgabe	CHF	50.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00
	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>80.00</b>

Wird mit separater Post in Rechnung gestellt
--

Regierungsstatthalteramt  
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich  
Regierungsstatthalter

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann inner 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münstergasse 3a, 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

**Kopie an**

- ACS Sektion Bern, Postfach, 3000 Bern 31
- Arbeitsgruppe Flugplatzinfo
- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Kantonspolizei Interlaken
- Buchhaltung RSA

**Strafbestimmungen**

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er/sie bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.